

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

4. Beweis erheben

Beweisstation

4.1 entscheidungserhebl. Frage = Beweisfrage

1. auf Tatsachen gerichtet - „Schnipselprinzip“
2. **Beweislast:** Satzbaulehre - spez. geregelt - **Beweislastumkehr**
3. Darstellung in der Relation

- **allgemeine gesetzliche Beweislastregelung in jeder Norm des BGB:**

Der Gesetzgeber hat die Normen des BGB vom Wortlaut bewusst so abgefasst, dass daraus die Beweislast abgeleitet werden kann („Satzbaulehre“)

Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, 2. Aufl. 2009, § 5 V 3

- Grundsatz: Wer sich auf eine für ihn günstige Rechtsfolge einer Norm „beruft“, trägt die Beweislast für die Tatsachen zur Subsumtion unter die TBM dieser Norm
 - * Anspruchsteller bezogen auf anspruchsbegründende und -erhaltende Normen
 - * Anspruchsgegner bezogen auf anspruchsvernichtende, -hindernde, hemmende und einwendungs-/einredeerhaltende Normen
 - * gilt grundsätzlich auch für negativ formulierte TBM
 - z.B. „ohne Rechtsgrund“, Pal § 812 Rdn. 76
- Einzelheit.: zu jeder Norm in den Palandt sehen

- **spezielle gesetzliche Beweislastregeln:**

- § 280 I 2 (str., ob Einwendung, läuft aber auf`s gleiche hinaus)
- § 363 **wichtig:** Der Schuldner trägt auch dann die Beweislast für Erfüllung, wenn der Gläubiger Nichterfüllung behauptet und daraus Rechte herleitet (z.B. § 286 oder § 323) Palandt § 363 Rdn 1
- gesetzliche Vermutungen iVm § 292 ZPO: § 476 § 1006
gesetzliche Vermutungen sind nach allgm M Beweislastnormen
Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, § 8 IV 6.

- sonstige **Beweislastumkehr:**

- Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde

mündliche Nebenabrede / andere Auslegung: Umstand außerhalb der Urkunde

BGH NJW 2012, 382 Rz 22

BGH NJW 1999, 1702 Rz 8

nur bei gemeinsamer Urkunde

nur bei „eindeutigem“ Inhalt

BGH NJW 2002, 3164 Rz 7: ...wenn der Urkundstext nach Wortlaut und innerem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Verkehrssitte einen bestimmten Geschäftsinhalt zum Ausdruck bringt.

nie, wenn es lediglich um die Auslegung einer nach dem Wortlaut unklaren Regelung geht so zB die Situation BGH NJW 2015, 409 Rz 11 aE

der Beweislast vorgelagert: Darlegungslast,

- aus welchen Gründen von der Aufnahme der mündl. Abrede in die Urkunde Abstand genommen wurde und gleichwohl eine abweichende verbindliche mündliche Abrede getroffen worden sein **SOLL** (KG MDR 2003, 79; Pal § 125 Rdn 21; kritisch BGH NJW 2012, 382 Rz 23 und BGH NJW 2015, 409 Rz 13)
- geringe Substantiierungspflicht für Behauptung, man habe den Vertragstext in einem anderen Sinn verstanden (je nach „Eindeutigkeit“ des Wortlautes)

- Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde

• allgemeine gesetzliche Beweislastregelung in jeder Norm des BGB:

Der Gesetzgeber hat die Normen des BGB vom Wortlaut bewusst so abgefasst, dass daraus die Beweislast abgeleitet werden kann („Satzbaulehre“)

Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, 2. Aufl. 2009, § 5 V 3

- Grundsatz: Wer sich auf eine für ihn günstige Rechtsfolge einer Norm „beruft“, trägt die Beweislast für die Tatsachen zur Subsumtion unter die TBM dieser Norm
 - * Anspruchsteller bezogen auf anspruchsbegründende und -erhaltende Normen
 - * Anspruchsgegner bezogen auf anspruchsvernichtende, -hindernde, hemmende und einwendungs-/einredeerhaltende Normen
 - * gilt grundsätzlich auch für negativ formulierte TBM
 - z.B. „ohne Rechtsgrund“, Pal § 812 Rdn. 76
- Einzelheit.: zu jeder Norm in den Palandt sehen

• spezielle gesetzliche Beweislastregeln:

- § 280 I 2 (str., ob Einwendung, läuft aber auf's gleiche hinaus)
- § 363 wichtig: Der Schuldner trägt auch dann die Beweislast für Erfüllung, wenn der Gläubiger Nichterfüllung behauptet und daraus Rechte herleitet (z.B. § 286 oder § 323) Palandt § 363 Rdn 1
- gesetzliche Vermutungen iVm § 292 ZPO: § 476 § 1006
 - gesetzliche Vermutungen sind nach allgm M Beweislastnormen
 - Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, § 8 IV 6.

• sonstige Beweislastumkehr:

- Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde
- bei einem „Zeugnis gegen sich selbst“ (z.B. Schuldbekennnis an der Unfallstelle)
- Beweisvereitelung **Abgrenzung zum deklaratorischen Schuldanerkennnis**
- Arzthaftung / Produzentenhaftung **-> BT 10.2 Vergleich**